



# Satzung der Gemeinde Grabenstätt

Sanierungssatzung „Erlstätt Ortsmitte“

## Inhaltsverzeichnis

(SANIERUNGSSATZUNG) .....	3
§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes .....	3
§ 2 Verfahren .....	3
§ 3 Genehmigungspflichten .....	3
§ 4 Inkrafttreten.....	3
HINWEISE: .....	4
LAGEPLAN (ANLAGE ZU § 1 ABS. 1 SATZ 4 DER SANIERUNGSSATZUNG VOM 20.02.2019).....	5

**Satzung  
der Gemeinde Grabenstätt  
über die förmliche Festsetzung des  
Sanierungsgebietes "Erlstätt Ortsmitte"  
(Sanierungssatzung)**

vom 20.02.2019

Die Gemeinde Grabenstätt erlässt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 ff Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. Das insgesamt 8,92 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Erlstätt Ortsmitte". Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 vom 18.02.2019 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 4 beigefügt.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3  
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grabenstätt, den 20. Februar 2019  
Gemeinde Grabenstätt  
gez. Schützinger  
Erster Bürgermeister

## Hinweise:

- a) Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich auch durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; hier ist ein Zeitraum vom 15 Jahren bis voraussichtlich Februar 2034 vorgesehen. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

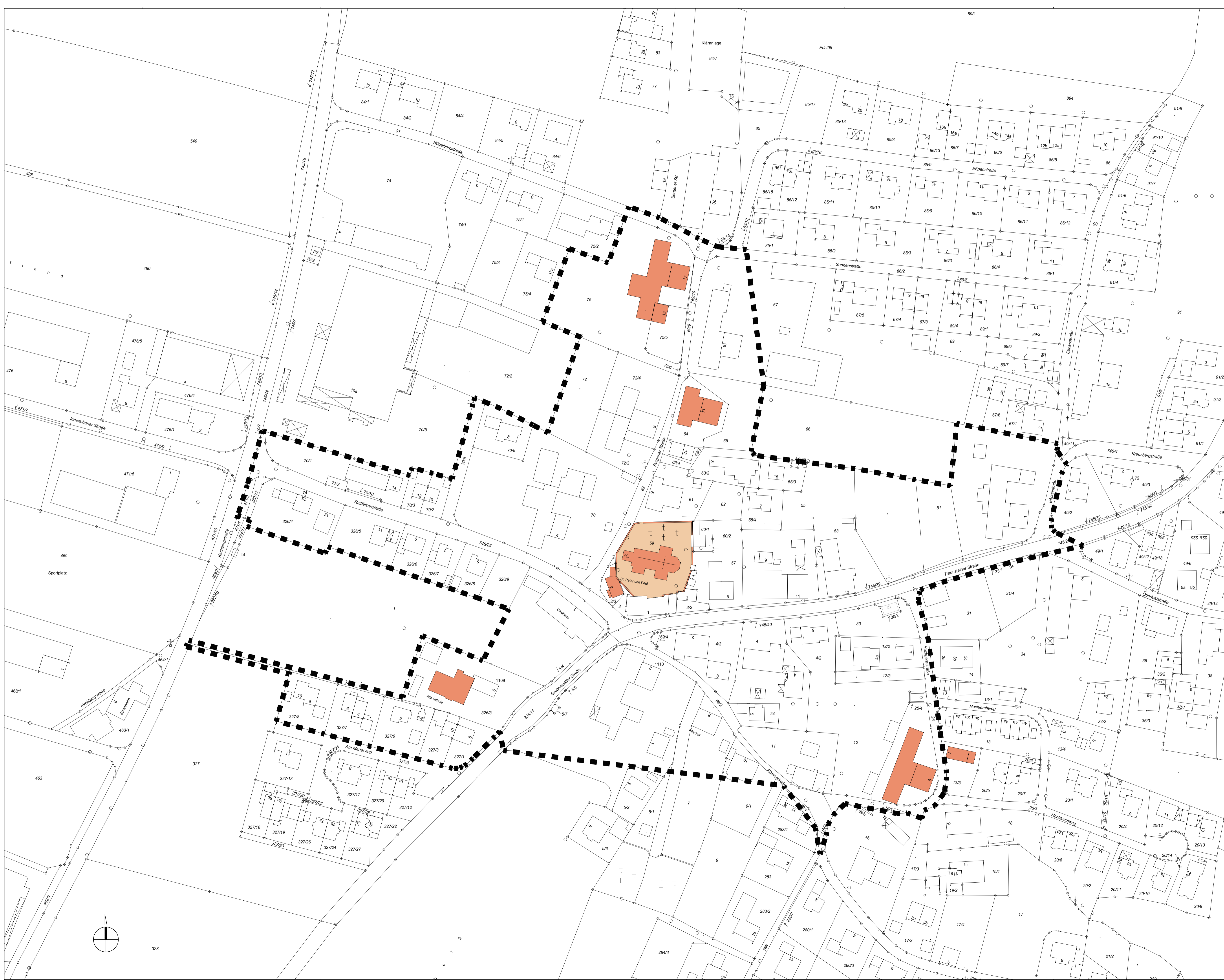
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grabenstätt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Gemeinde Grabenstätt, Schloss-Str. 15, 83355 Grabenstätt, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte. Die Sanierungssatzung steht mit dem dazugehörigen Lageplan auch auf der gemeindlichen Internetseite [www.grabenstaett.de](http://www.grabenstaett.de) (Rubrik Rathaus & Bürgerservice > Ortsrecht) zum Download bereit.

### *Hinweise zu den Veröffentlichungen der Stamm- bzw. Änderungssatzung(en):*

<b>Satzung</b>	<b>Beschluss des Gemeinderates Nr. / vom</b>	<b>Satzung vom / Inkrafttreten</b>	<b>veröffentlicht im Gemeindeanzeiger Nr. / vom</b>
Stammsatzung	GR/30 18.02.2019	20.02.2019 / 28.02.2019	5 / 28.02.2019





**Lageplan**  
 Sanierungsgebiet  
 'Erstätt Ortsmitte'

**Gemeinde**  
**Grabenstädt**  
 Landkreis Traunstein

Anlage zu § 1 Abs. 1  
 Satz 4 der  
 Sanierungsatzung  
 'Erstätt Ortsmitte'

- Baudenkmal
- Bodendenkmal
- Abgrenzung  
Sanierungsgebiet  
gem. § 142 BauGB

Gemeinde Grabenstädt  
 Grabenstädt den 20.02.2019

*Schützinger*

.....  
 Schützinger, 1. Bürgermeister

Maßstab: 1:1000 Stand: 18.02.2019

**plg** Planungsguppe  
 Strasser  
 A. Bäre Rosenheimer Straße 25 | 83278 Traunstein  
 Tel.: +49 (0)867 / 989870 | Fax: +49 (0)861 / 9898750  
 info@plg-strasser.de | www.plg-strasser.de